

**Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart
zur Energieeinsparung in Wohngebäuden
in der Fassung vom 23.04.2026
– Kommunales Energiesparprogramm Wohnen (ESP-Wohnen) –**

Mit diesem Energiesparprogramm fördert die Landeshauptstadt Stuttgart energetische Sanierungen von Wohngebäuden und Wohnanteilen in gemischt genutzten Gebäuden im Stadtgebiet. Die Gebäude müssen nach ihrer Zweckbestimmung dem Wohnen dienen. Der Wohnzweck ist erfüllt, wenn es sich bei der darin vorhandenen Wohnung um eine Wohnung nach den Bestimmungen der Ziffer 2.4 dieser Richtlinie handelt. Es werden Einzelmaßnahmen, Kombinationen von Einzelmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen einer Sanierung zum Effizienzhaus gefördert.

Inhaltsübersicht

1	Zuwendungsempfänger
2	Allgemeine Fördervoraussetzungen
3	Einzelmaßnahmen
4	Sanierung zum Effizienzhaus
5	Bonusförderung für ökologische Baustoffe
6	Ausschlussgründe
7	Pflichten des Zuwendungsempfängers
8	Allgemeine Verfahrensbestimmungen
9	Verbindung mit anderen Förderprogrammen
10	Ausnahmen
11	In-Kraft-Treten

1 Zuwendungsempfänger¹

Zuwendungsempfänger sind

- natürliche Personen und Personengemeinschaften (private Gebäudeeigentümer, Eigentümergemeinschaften vertreten durch eine Hausverwaltung oder Bevollmächtigte),
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,
- Contractinggeber
Im Falle des Contractings für Bauteile ist die Vertragslaufzeit auf mindestens 10 Jahre festzusetzen.

¹Die in dieser Richtlinie verwendeten Bezeichnungen wie „Zuwendungsempfänger“ werden geschlechtsneutral verwendet. Gemeint sind stets alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung aller Formen verzichtet.

2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden oder der Wohnanteil in gemischt genutzten Gebäuden, die

- mindestens seit 15 Jahren vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres bezugsfertig geworden sind – unabhängig von der bisherigen baulichen Anlage und der Nutzungsform und
- noch mindestens 15 Jahre Wohnzwecken dienen können.

Ein Gebäude umfasst in der Regel jeweils den zu einer Hausnummer gehörenden Teil eines Bauwerks, unabhängig davon, ob es sich um ein eigenständiges Objekt oder einen Abschnitt eines größeren Gebäudekomplexes handelt.

2.2 Maßnahmen an Wohngebäuden in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten werden nur ausnahmsweise gefördert, wenn vom Amt für Stadtplanung und Wohnen (Abteilung Stadterneuerung und Wohnbauentwicklung) keine Sanierungsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

2.3 Sanierungsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn bei der Umsetzung die Einhaltung der städtischen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet wird. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch und die Anforderungen des Denkmalschutzes. Für die notwendigen Genehmigungen durch die zuständigen Stellen ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

2.4 Wohnungen sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen: abschließbarer und separater Zugang, mindestens ein Wohnraum, Versorgungsanschluss für Küche sowie ein Bad und eine Toilette.

Maßgebend für die Förderfähigkeit von Wohnungen ist die Nutzungsform sowie die Anzahl der gemeldeten Bewohnerhaushalte nach der Sanierung. Nicht entscheidend sind die jeweiligen eigentumsrechtlichen Gegebenheiten beziehungsweise steuerrechtlichen Bewertungen von einzelnen Wohnungen.

2.5 Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung von Nichtwohnflächen zu Wohnflächen oder im Rahmen einer Erweiterung bestehender Wohngebäude sind förderfähig. Entstehen bei der Sanierung neue Wohnungen ausschließlich in der Erweiterung, werden diese neuen Wohnungen als Neubau eingestuft und sind nicht förderfähig.

3 Einzelmaßnahmen

3.1 Förderfähige Einzelmaßnahmen

Gefördert werden wärmedämmende Einzelmaßnahmen auf der Grundlage eines Handwerkerangebots.

Folgende wärmedämmende Einzelmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der Mindeststandards förderfähig:

- Fassade
- Dach
- Fenster

Eine Kombination von Einzelmaßnahmen ist möglich.

3.2 Fördersätze und Fördervoraussetzungen von Einzelmaßnahmen

Es gelten folgende Fördersätze und in der Richtlinie definierte Mindeststandards für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle. Alle Fördersätze sowie die maximalen Fördersummen sind jeweils mit einem Abminderungsfaktor zu multiplizieren. Dieser wird auf einen Startwert von 1,0 festgelegt.

Nr.	Maßnahme	Zuschüsse	Mindeststandard
E1	Fassade	35 Euro/m ² Fassadendämmfläche	U-Wert bis maximal 0,20 W/m ² K
E2	Flach-, Steil- oder Schrägdach	45 Euro/m ² Dachdämmfläche	U-Wert bis maximal 0,14 W/m ² K
E3	Fenster (Glas einschl. Rahmen)	90 Euro/m ² Fensterfläche	U _w -Wert bis maximal 0,85 W/m ² K

Die Förderung für die wärmedämmenden Maßnahmen E1 bis E3 erfolgt nur über eine Sanierung der gesamten Bauteilfläche. Dies gilt sowohl für Wohngebäude als auch den Wohnanteil bei gemischt genutzten Gebäuden.

Förderfähig sind nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführte und geprüfte Systeme.

Fenster:

Der U_w-Wert muss nach DIN EN ISO 10077-1 für das Normfenster (1230 mm x 1480 mm) nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt die Bescheinigung des Herstellers.

Der ausschließliche Austausch der Fensterscheiben ist nicht förderfähig. Ausnahmen hiervon können für denkmalgeschützte Gebäude gemacht werden, sofern die Fensterrahmen zu erhalten sind.

3.3 Antragstellung und Bewilligung

Für die Förderung von Einzelmaßnahmen ist dem Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Wohnen (Bewilligungsstelle) zu jeder Antragstellung ein Prüfprotokoll eines anerkannten Experten für Energieeffizienz (www.energie-effizienz-experten.de) vorzulegen. Damit wird unter anderem die Erreichung des beantragten energetischen Mindeststandards der beantragten Einzelmaßnahme bestätigt.

Der Vordruck für das Prüfprotokoll ist auf der städtischen Homepage als Download verfügbar.

Es sind Handwerker-Angebote vorzulegen, in denen belegt wird, dass die geforderten Fördervoraussetzungen nach Ziffer 3.2 eingehalten werden. Bei jeder Antragstellung für Maßnahmen an der Gebäudehülle ist eine U-Wert-Berechnung für das jeweils beantragte Bauteil im gedämmten Zustand vorzulegen.

Der Experte für Energieeffizienz bestätigt im Prüfprotokoll das Erreichen des notwendigen U-Werts.

Ist der Antrag bei der Bewilligungsstelle eingegangen, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Hiermit ist der Vorhabenbeginn auch vor der Bewilligung zulässig, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Der Antrag wird auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit geprüft. Fehlende Unterlagen werden von der Bewilligungsstelle nachgefordert. Nach Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Unterlagen ergeht ein schriftlicher Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

3.4 Auszahlung und Abrechnung

Der Auszahlungsantrag für die Förderung von Einzelmaßnahmen muss spätestens 1 Jahr nach der Bewilligung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein. Ein nach Fristablauf eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ausschließlich auf vorherigen, rechtzeitigen Antrag einmalig eine Fristverlängerung von höchstens einem Jahr gewährt werden, sofern und soweit dies im ausdrücklich festgestellten berechtigten Interesse der Landeshauptstadt Stuttgart liegt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Fristverlängerung besteht nicht.

Dem Auszahlungsantrag sind die Handwerker-Rechnungen, die Kopie der Fachunternehmererklärung und die Erklärung zur Eigennutzung/Vermietung für jede Wohnung beizufügen. Im Einzelfall können noch weitere Unterlagen vorzulegen sein.

Die Bewilligungsstelle zahlt nach Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Fördervoraussetzungen die bewilligten Zuschüsse aus. Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern

- die bewilligten Bauteilflächen unterschritten werden,
- sich die ursprünglich förderfähige Wohnfläche reduziert,
- beantragte Einzelmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
- die geforderten Mindeststandards nicht erreicht werden.

Erhöhte abgerechnete Bauteilflächen und erhöhte förderfähige Wohnflächen bei Einzelmaßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge.

Werden mehrere Anträge für Einzelmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren gestellt, wird die Summe der Förderung begrenzt. Die maximale Förderhöhe beträgt 16 Prozent der für das Fördergebäude maximal förderfähigen Kosten nach Ziffer 4.2.1.

Die Bonusförderung für ökologische Baustoffe wirkt sich nicht auf die maximale Fördersumme aus.

4 Sanierung zum Effizienzhaus

4.1 Förderfähige Sanierungsmaßnahmen

Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen, die nachweislich zum Erreichen eines Effizienzhaus-Standards 70 oder besser in Wohngebäuden beziehungsweise im Wohnanteil gemischt genutzter Gebäude führen. Förderfähige Sanierungsmaßnahmen sind:

- Fassade
- Dach
- Fenster
- Heizungstechnik, nach Anforderung des Effizienzhaus-Standards auch Lüftungstechnik

Maßgeblich für die Förderfähigkeit ist, dass der Effizienzhaus-Standard erstmalig erreicht und mindestens eine Verbesserung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes durch die Durchführung der genannten Sanierungsmaßnahmen zum Effizienzhaus erzielt wird.

Die Sanierung der Heizungstechnik ist nur als Teil der Effizienzhaus-Sanierung förderfähig, sofern die jeweils gültigen technischen Anforderungen der Richtlinie des Heizungsprogramms des Amts für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart an das Heizsystem eingehalten werden.

Der Experte für Energieeffizienz bestätigt im Fördernachweis (siehe Ziffer 4.3) des Antragstellers die Erforderlichkeit der Lüftungsanlage für das Erreichen des Effizienzhaus-Standards.

Wird der beantragte Effizienzhaus-Standard nur in Verbindung mit einer Modernisierung der Heizungs- und Lüftungstechnik erreicht, gilt diese Sanierungsmaßnahme verpflichtend als Teil des Fördertatbestands der Effizienzhaus-Sanierung beim ESP-Wohnen, falls diese gefördert werden soll.

Eine alleinige Förderung der Heizungs- und Lüftungstechnik ist ausgeschlossen. Diese Sanierungsmaßnahme muss immer mit mindestens einer weiteren der genannten Sanierungsmaßnahme der Gebäudehülle zum Effizienzhaus kombiniert werden.

4.2 Fördersätze, förderfähiger Aufwand und Fördervoraussetzungen

4.2.1 Die förderfähigen Kosten je Gebäude bei der Sanierung zum Effizienzhaus sind begrenzt auf einmalig

- 150.000 Euro für Wohngebäude mit einer Wohnung;
- 125.000 Euro je Förderwohnung für Wohngebäude mit zwei Wohnungen;
- 100.000 Euro je Förderwohnung für Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen.

Je Gebäude werden die maximal förderfähigen Kosten auf 2.000.000 Euro begrenzt.

4.2.2 Die Förderung der Sanierung zum Effizienzhaus 70 oder besser erfolgt mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten. Alle Fördersätze sowie die maximalen Fördersummen sind jeweils mit einem Abminderungsfaktor zu multiplizieren. Dieser wird auf einen Startwert von 1,0 festgelegt.

Wird das Effizienzhaus 70 oder besser mit einer Sanierungsmaßnahme erreicht, erfolgt der Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten.

Die Mindestanforderungen an den Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust betragen:

spezifischer Primärenergiebedarf $Q_P \leq 70 \% Q_{P-REF}$

spezifischer Transmissionswärmeverlust $H_T' : \leq 85 \% H_T'-REF$

Weitere Anforderungen an Effizienzgebäude und Hinweise zu Berechnung und Nachweis des Effizienzhaus-Standards sind der Liste der technischen FAQ der Bundesförderung für effiziente Gebäude zu entnehmen.

4.2.3 Bei einer Sanierung zum Effizienzhaus ist die Kumulierung mit Einzelmaßnahmen nach Ziffer 3.1 und Maßnahmen mit demselben Förderziel bei anderen städtischen Förderprogrammen ausgeschlossen.

4.3 Antragstellung und Bewilligung

Für die Sanierung zum Effizienzhaus ist dem Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Wohnen (Bewilligungsstelle) zu jeder Antragstellung ein Fördernachweis eines anerkannten Experten für Energieeffizienz (www.energie-effizienz-experten.de) vorzulegen. Damit wird unter anderem die Erreichung des beantragten Effizienzhaus-Standards unter Ausführung der aufgeführten Sanierungsmaßnahmen bestätigt.

Der Vordruck für den Fördernachweis ist auf der städtischen Homepage zum Download verfügbar.

Ein Nachweis der förderfähigen Kosten durch Kostenaufstellung oder Handwerker-Angebote ist vorzulegen.

Ist der Antrag bei der Bewilligungsstelle eingegangen, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Hiermit ist der Vorhabenbeginn auch vor der Bewilligung zulässig, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Der Antrag wird auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit geprüft. Fehlende Unterlagen werden von der Bewilligungsstelle nachgefordert. Nach Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Unterlagen ergeht ein schriftlicher Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

4.4 Auszahlung und Abrechnung

Der Auszahlungsantrag für eine Sanierung zum Effizienzhaus muss spätestens 2 Jahre nach der Bewilligung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein.

Ein nach Fristablauf eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ausschließlich auf vorherigen, rechtzeitigen Antrag einmalig eine Fristverlängerung von höchstens einem Jahr gewährt werden, sofern und soweit dies im ausdrücklich festgestellten berechtigten Interesse der Landeshauptstadt Stuttgart liegt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Fristverlängerung besteht nicht.

Dem Auszahlungsantrag sind die Abnahmebestätigung, die von einem anerkannten Experten für Energieeffizienz ausgefüllt wird, eine Kostenzusammenstellung mit Rechnungen, bei Sanierung der Heizungsanlage die entsprechenden Nachweise gemäß der Richtlinie des städtischen Heizungsprogramms für das eingebaute System und die Erklärung zur Eigennutzung/Vermietung für jede Wohnung beizufügen. Die Kostenzusammenstellung muss erkennen lassen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten je Wohnung gegenüber den ursprünglichen Ansätzen verändert haben.

Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle zahlt nach Vorlage aller Unterlagen und Erfüllung der entsprechenden Fördervoraussetzungen die bewilligten Zuschüsse aus. Bewilligte Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern

- die abgerechneten Kosten die bewilligten förderfähigen Kosten unterschreiten,
- sich die ursprüngliche Anzahl der geförderten Wohnungen reduziert.

Eine erhöhte Anzahl an sanierten Wohnungen und erhöhte förderfähige Kosten nach Bewilligung führen nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge.

5 Bonusförderung für ökologische Baustoffe

Eine Zusatzförderung in Höhe von 30 Euro/m² Bauteilfläche wird gewährt, sofern eine ökologische Dachdämmung aus Holzweichfaser nach DIN EN 13171 nachgewiesen wird. Voraussetzung ist der Nachweis der tatsächlich verbauten Bauteilfläche.

6 Ausschlussgründe

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. Einzelmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen zum Effizienzhaus, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der unbedingte Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags;

2. Maßnahmen, bei denen fossile Energieträger eingesetzt werden;
3. Maßnahmen, die ausschließlich zur Stromversorgung dienen (zum Beispiel Photovoltaik, Stromspeicher);
4. Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen;
5. Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind;
6. Wohnungen, deren Wohnfläche größer als 160 m² ist. Maßgebend hierfür ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV). Für die angemessene Unterbringung eines Haushaltes mit mehr als 5 Personen erhöht sich die Wohnfläche um je 15 m² für die 6. und jede weitere Person;
7. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Kündigung eines Mietverhältnisses durch den Vermieter stehen;
8. Maßnahmen, in denen Tropenholz eingesetzt wird (insbesondere Fensterrahmen);
9. Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwandt werden;
10. Maßnahmen an gewerblich, beruflich oder ansonsten nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
11. Maßnahmen in Eigenarbeit;
12. Maßnahmen, die sich nur auf einzelne Wohnungen im Gebäude beziehen;
13. Maßnahmen, bei denen die Dämmung innerhalb der Räume erfolgt;
14. Maßnahmen in und an Wohnungen, deren Nettokaltmieten bereits vor Modernisierung die ortsübliche Vergleichsmiete offensichtlich um mehr als 20 Prozent übersteigen;
15. Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen, insbesondere auch Boardinghäuser (als Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.
16. Vermieter, die einen Wohnraum nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ZWEVS (Zweckentfremdungsverbotssatzung) nutzen.
17. Maßnahmen an Gebäuden in alleiniger Eigentümerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart (auch der städtischen Eigenbetriebe), der Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland.

7 Pflichten des Zuwendungsempfängers

- 7.1** Der Vermieter hat dem Mieter nach § 555c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Art und Umfang der geplanten Maßnahmen spätestens drei Monate vor ihrer Durchführung in Textform mitzuteilen und den Beginn, die voraussichtliche Dauer sowie die nach Durchführung der Maßnahme zu erwartende Mieterhöhung anzugeben.

7.2 Die durch Zuschüsse gedeckten Kosten sowie Aufwendungen, die auf Instandsetzungsmaßnahmen entfallen, dürfen nicht mietwirksam werden.

7.3 Für freifinanzierte Wohnungen gilt:
Abweichend von den Regelungen des § 559 Absatz 3a BGB verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart die monatliche Miete innerhalb von sechs Jahren, von Erhöhungen nach § 558 BGB oder § 560 BGB abgesehen, nicht um mehr als 2 Euro je Quadratmeter Wohnfläche zu erhöhen.

Dies gilt abweichend von den Regelungen des BGB auch für die Fälle, bei denen die monatliche Miete vor der Mieterhöhung mehr als 7 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche betragen hat. Zudem gilt als weitere Obergrenze die maximale Modernisierungsumlage nach § 559 Abs. 1 BGB.

Für preisgebundene Wohnungen gelten die Vorschriften und Regelungen aus den entsprechenden Förderprogrammen. Mögliche Mieterhöhungen ergeben sich vorrangig aus der gewährten Förderung.

Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Auszahlungsantrag (siehe Ziffer 3.4 und Ziffer 4.4 dieser Richtlinie) den Nachweis zu erbringen, dass die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, ansonsten entfallen die städtischen Zuschüsse nach dem ESP-Wohnen. Der Nachweis erfolgt durch den Zuwendungsempfänger mittels Vordruck.

7.4 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Stuttgart die zur Förderung beantragten Wohnungen betreten und Prüfungen durchführen können.

7.5 Der Wohnungseigentümer hat sich zugleich für eventuelle Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von 15 Jahren (ab Zeitpunkt der Gesamtzahlung der städtischen Zuschüsse) ausschließlich für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.

Veräußert der Wohnungseigentümer vor Ablauf dieses Zeitraumes das geförderte Objekt an Dritte, so hat er auch diesen die nach dem Bewilligungsbescheid übernommenen Verpflichtungen zu übertragen.

Sofern die Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids während dieses Zeitraums von 15 Jahren (Subventionszeitraum) nicht eingehalten werden, werden die Zuschüsse anteilig zurückgefordert.

Im Falle des Contractings (siehe Ziffer 1) gilt ein Subventionszeitraum von 10 Jahren.

8 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

8.1 Die Förderung ist vor Beauftragung oder Beginn der Maßnahmen beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Wohnen (Bewilligungsstelle) zu beantragen.
Die Beauftragung von Planungsleistungen, die zur Einholung von Angeboten oder zur Erstellung von Kostenschätzungen erforderlich sind, gilt nicht als Vorhabenbeginn.

Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt.

Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Bewilligungsstelle eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen.

- 8.2** Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausgezahlt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- 8.3** Eine erneute Förderung des bereits geförderten Bauteils über das ESP-Wohnen ist nur möglich, sofern die erste städtische Auszahlung vor mindestens 15 Jahren erfolgt ist.

Durch Erreichen eines Effizienzhaus-Standards, unabhängig von den durchgeführten und geförderten Sanierungsmaßnahmen, ist eine erneute Förderung eines Bauteils erst 15 Jahre nach Auszahlung der Effizienzhaus-Förderung möglich.

- 8.4** Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen werden. Es finden die §§ 48, 49 VwVfG Anwendung.

Der Antragsteller hat jede Änderung am Förderobjekt der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

9 Verbindung mit anderen Förderprogrammen

Zuschüsse aus Förderprogrammen zur Stadtsanierung und Stadtentwicklung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Dies gilt auch für weitere städtische Förderprogramme, sofern darüber derselbe Fördertatbestand gefördert wird und somit eine Kumulation der Maßnahmenförderung stattfindet.

Werden weitere Förderungen beantragt, muss dies dem Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Wohnen unverzüglich mitgeteilt werden.

Förderprogramme des Bundes und des Landes können mit dem ESP-Wohnen kumuliert werden, sofern diese das zulassen und die Antragstellung bei dem Kommunalen Energiesparprogramm Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart vor der Bewilligung der Landes- und Bundesfördermittel (z.B. BAFA oder KfW) erfolgt.

10 Ausnahmen

- 10.1** Das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Wohnen kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Richtlinie Ausnahmen erteilen, wenn dies im berechtigten Interesse der Landeshauptstadt Stuttgart liegt und der Zielsetzung dieser Richtlinie entspricht. Dies gilt insbesondere, falls aus Gründen des Denkmalschutzes, der städtebaulichen Erhaltungssatzung, aus gestalterischen oder konstruktiven Gründen die in dieser Richtlinie formulierten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden können.

- 10.2** Bei der Bewilligung von Zuschüssen nach Ziffer 10.1 entscheidet über Ausnahmen das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Wohnen.

11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Wohnen eingehen. Gleichzeitig treten die bisherigen „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung im Gebäudebestand (Kommunales Energiesparprogramm)“ vom 29. Juli 2020, veröffentlicht im Amtsblatt am 3. September 2020, außer Kraft.